

Betreuungsvertrag

(basierend auf der Leistungsvereinbarung gemäß §§ 75 ff Sozialgesetzbuch (SGB)
Zwölftes Buch (XII)) für den Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen
mit Behinderung)

Zwischen dem
Landschaftsverband Rheinland als Träger des

(Name des LVR-HPH-Netzes)

(Anschrift der Betriebsleitung)

- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt -

vertreten durch die Betriebsleitung

u n d

Frau/ Herrn _____ geb. _____

Anschrift

- nachstehend „Leistungsempfängerin“ bzw. „Leistungsempfänger“ genannt -

vertreten durch

Frau/ Herrn _____

Anschrift

als gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigte bzw. Be-
vollmächtigter

wird der nachfolgende **Betreuungsvertrag** geschlossen.

Präambel

Betreutes Wohnen dient dazu, ein selbst bestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen und ihnen eine Teilhabe an einem „normalen“ Leben außerhalb von institutioneller Versorgung in gemeindenahen Wohnformen zu ermöglichen. Zur Erreichung der Ziele wird eine mit der Leistungsempfängerin bzw. dem Leistungsempfänger abgestimmte, individuell erstellte Hilfeplanung zugrunde gelegt. Sie bildet den Rahmen für die notwendigen Förderungsmaßnahmen in Form einer Leistungsvereinbarung für Ambulant Betreutes Wohnen. Zweck des Betreuungsvertrages ist, die Rechte und Pflichten der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers bzw. ihrer gesetzlichen Betreuerin bzw. Bevollmächtigten bzw. seines gesetzlichen Betreuers bzw. Bevollmächtigten und des Leistungserbringers im Rahmen des Ambulant Betreuten Wohnens festzuschreiben.

§ 1 Vertragsdauer

- Dieser Vertrag ist gebunden an die Bewilligung der Leistung durch den zuständigen Kostenträger.

Für Selbstzahlerinnen und Selbstzahler:

- Dieser Vertrag wird für den Zeitraum vom _____ bis _____ geschlossen. Sofern die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger das Leistungsverhältnis fortsetzen möchte, hat sie/er sich zwei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich zu erklären.

§ 2 Leistungen

- (1) Der Leistungsumfang entspricht den geltenden Vereinbarungen aus dem Individuellen Hilfeplan und dem sich daraus ableitenden Maßnahmenkatalog.
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Leistungen durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal sicherzustellen. Grundsätzlich wird personelle Kontinuität zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen zugesichert. Ein Wechsel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nur aus organisatorisch unvermeidbaren Gründen oder aber in gegenseitigem Einvernehmen; die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Erbringung der Hilfeleistung abzulehnen.

§ 3 Mitwirkungspflicht der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers

Die Leistungsempfängerin bzw. Der Leistungsempfänger verpflichtet sich,

- den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – im Rahmen der vereinbarten Betreuungsleistungen – den Zugang in die Wohnung zu ermöglichen,

- getroffene Vereinbarungen (z.B. Terminabsprachen) zur Organisation der Betreuungsleistungen einzuhalten und
- den Umfang der geleisteten Betreuung zu quittieren.

§ 4 Überprüfung der Leistungsinhalte

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, mindestens einmal jährlich in einem gemeinsamen Gespräch mit der Leistungsempfängerin bzw. dem Leistungsempfänger und der gesetzlichen Betreuerin bzw. dem gesetzlichen Betreuer die Leistungsinhalte zu überprüfen und im Bedarfsfall einen modifizierten Hilfeplan zu erstellen, der, um für die Leistungserbringung wirksam werden zu können, der Genehmigung des zuständigen Kostenträgers bedarf. Ausgenommen von der Genehmigung des zuständigen Kostenträgers sind Betreuungsverträge für Selbstzahlerinnen und Selbstzahler.

§ 5 Leistungsentgelt

Das Leistungsentgelt entspricht dem jeweils vom zuständigen Sozialhilfeträger festgelegten Stundensatz pro Leistungsstunde.

§ 6 Abrechnung der Leistung

- Die Abrechnung der erbrachten Betreuungsleistung erfolgt über den zuständigen Kostenträger.

Für Selbstzahlerinnen und Selbstzahler:

- Die Abrechnung der erbrachten Betreuungsleistung erfolgt monatlich durch das LVR-HPH-Netz. Das Entgelt ist bis zum 3. Werktag des darauf folgenden Kalendermonats zu zahlen.
Der Leistungsempfängerin bzw. Dem Leistungsempfänger werden ausgefallene Leistungsstunden in Rechnung gestellt, sofern der Ausfall durch Sie/ihn selbstverschuldet ist, z.B. durch Nichteinhaltung von Terminabsprachen.

§ 7 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablauf des vom zuständigen Kostenträger bewilligten Kostenzusicherungszeitraums der Leistung.
Sofern die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger das Leistungsverhältnis fortsetzen möchte und einen weiteren Antrag gestellt hat, ruht der Vertrag, bis zu einer neuen Bewilligung des zuständigen Kostenträgers. Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt nicht für Selbstzahlerinnen und Selbstzahler.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch schriftliche Kündigung der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers bzw. der gesetzlichen Betreuerin bzw. des gesetzlichen Betreuers, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Monatsende, beendet werden.

- (3) Die Leistungsempfängerin bzw. Der Leistungsempfänger kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn z.B. unzumutbare Beeinträchtigungen einer weiteren vertrauensvollen Zusammenarbeit entgegenstehen.
- (4) Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Ablauf des Sterbetages der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers.
- (5) Der Leistungserbringer kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund schriftlich unter Angabe der Gründe kündigen, z.B. wenn
 1. der Gesundheitszustand der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers sich derart verändern, dass dem Leistungserbringer eine ambulante Betreuung nicht mehr angemessen erscheint.
 2. die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger die vertraglichen Pflichten schuldhaft gröblich verletzt, so dass eine Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.
 3. unzumutbare Beeinträchtigungen einer weiteren vertrauensvollen Zusammenarbeit entgegenstehen.
 4. die selbstzahlende Leistungsempfängerin bzw. der selbstzahlende Leistungsempfänger für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung des Entgelts, die das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist.
Die Kündigung wegen des Zahlungsverzugs gem. Absatz 5 Nr. 4 ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird.

§ 8 Schlussbemerkungen

- (1) Die Belange der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers unterliegen der Schweigepflicht.
Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist, werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Die Daten werden nur den Bediensteten der Einrichtung bzw. Trägerverwaltung zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Die Nutzung und Übermittlung der Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gem. §§ 13 ff. Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Sofern zu den Vereinbarungen des Individuellen Hilfeplanes gemäß § 2 die gesundheitliche Betreuung und Ausführung von ärztlichen Verordnungen gehören, erklärt die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger hiermit ausdrücklich ihr/sein Einverständnis, dass ihre behandelnde Ärztin bzw. sein behandelnder Arzt die für die Betreuung und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Leistungserbringers zur Verfügung stellt.

Die Leistungsempfängerin bzw. Der Leistungsempfänger bzw. ihre gesetzliche Betreuerin bzw. Bevollmächtigte bzw. sein gesetzlicher Betreuer bzw. Bevollmächtigter versichert mit ihrer/seiner Unterschrift ausdrücklich, dass sie/er diese Einwilligung freiwillig erteilt und ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass sie/er die vorgenannte Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Betreuungsvertrag LVR-HPH-Netze

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, eine wirksame Regelung zu finden, die der unwirksamen am nächsten kommt.
- (4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Betriebsleitung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Leistungserbringer, vertreten durch die Betriebsleitung

Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger
vertreten durch

gesetzl. Betreuerin/Betreuer oder
Bevollmächtigte/Bevollmächtigten

- Anlagen:**
- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Konzeption des LVR-HPH-Netz West zum Ambulant Betreuten Wohnen |
| Anlage 2 | Liste der Informations- und Beschwerdestellen |